

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 4

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

delgefühl, für den Aufsteigenden ein Maximum an Müh-
seligkeit und für die Terrasse ein Maximum an stören-
dem Verkehr herauskommt. Eine Anlage nach Vorschlag
II liesse sich gewiss am ehesten denken, wenn auch die

Bewirtschaftung von einzelnen Pavillons in so stark ver-
schiedener Höhenlage immer eine schwierige Sache blei-
ben wird.

pm.

Ein Wettbewerbsentwurf für ein Krankenhaus des Distriktes Courtelary zu St. Imier (Kt. Bern)

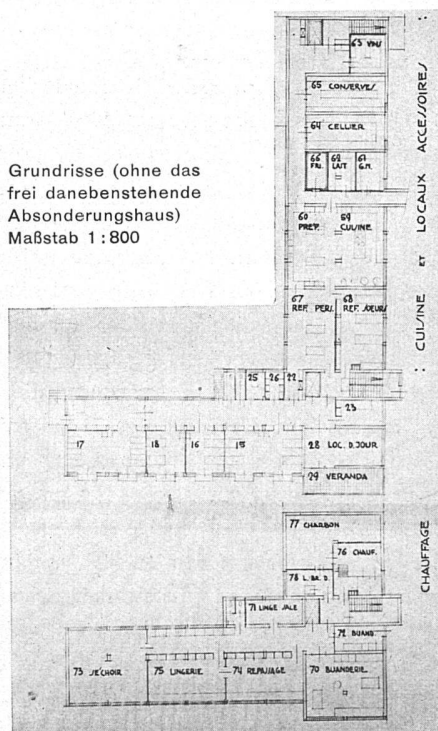
von Architekt Emil Roth, Zürich

Das Programm schrieb für die Disposition im gan-
zen vor:

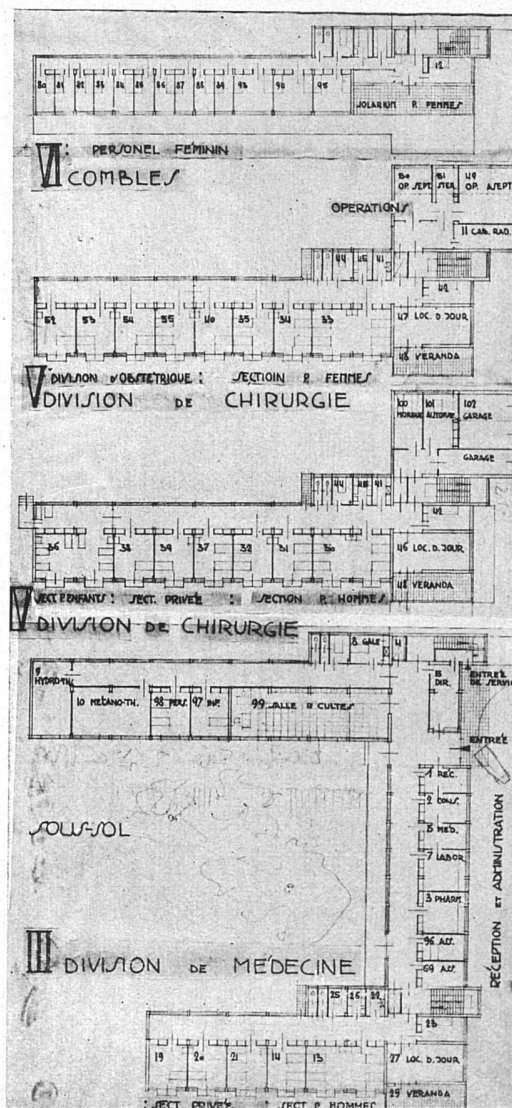
1. Abgesehen vom Absonderungshaus dürfen alle Ab-
teilungen im gleichen Baukörper untergebracht werden,
d. h. medizinische Abteilung, chirurgische Abteilung,
Empfang und Verwaltung, Wirtschaftsabteilung.

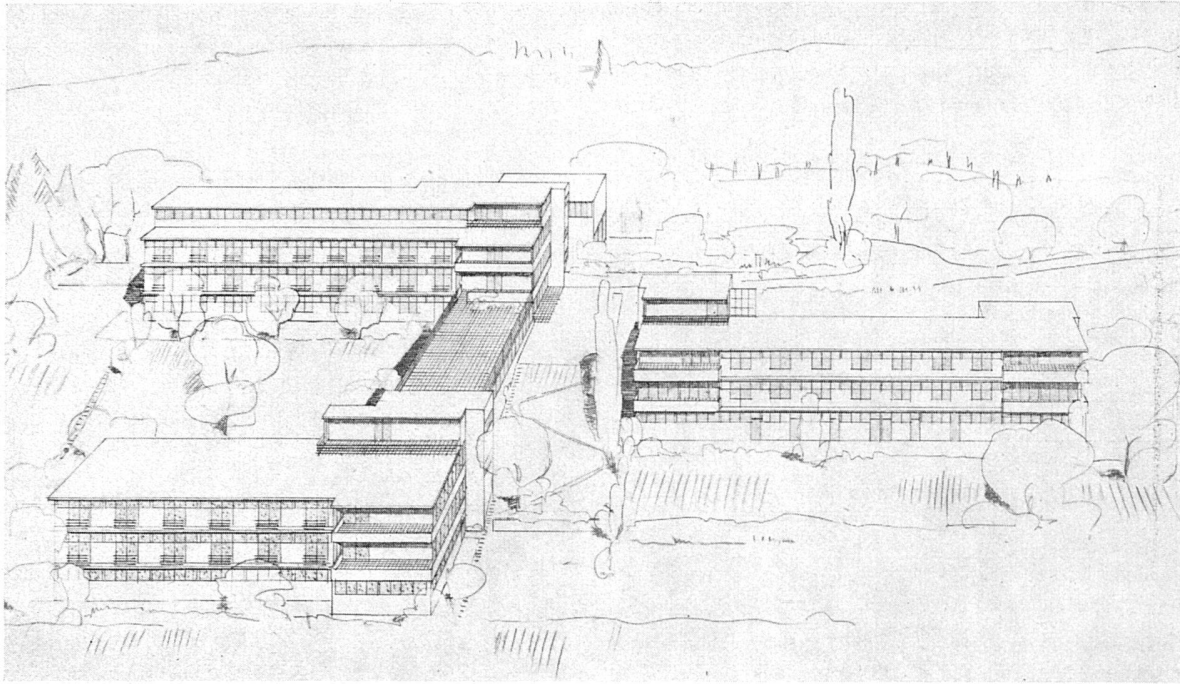
2. Die Möglichkeit, spätere Erweiterungen ohne wes-
entliche Veränderungen an den ausgeführten Bauten
ausführen zu können, ist bei der Projektierung im Auge
zu behalten.

Das starke Südgefälle des Bauplatzes erlaubt, Punkt 2
in einwandfreier Weise zu erfüllen, d. h. die beiden
Hauptabteilungen in zwei parallelen Flügeln unterzu-
bringen mit beliebiger seitlicher Verlängerungsmöglich-
keit — und dies ohne Behinderung von Besonnung oder
Ausblick (s. Schnitt S. 121) und ohne die Vorteile eines
einheitlichen Baukörpers gemäss Punkt 1 preisgeben zu
müssen, da ein zu den beiden genannten senkrechter
Flügel mit den Aufnahmeäumlichkeiten, Verwaltung,
Küche usw. die Verbindung herstellt.

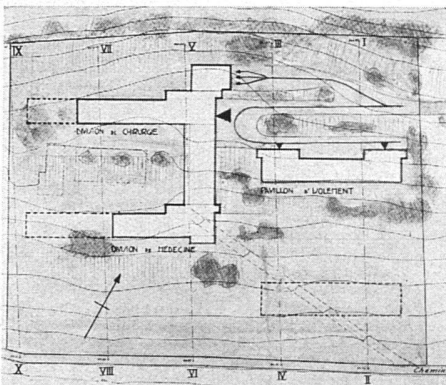


Grundrisse (ohne das
frei danebenstehende
Absonderungshaus)
Maßstab 1:800



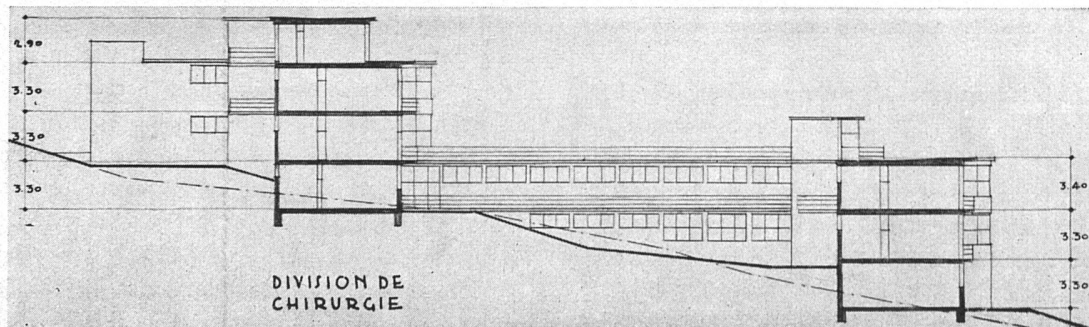


Perspektive aus Südsüdost



Lageplan 1:2500 rechts das Absonderungshaus

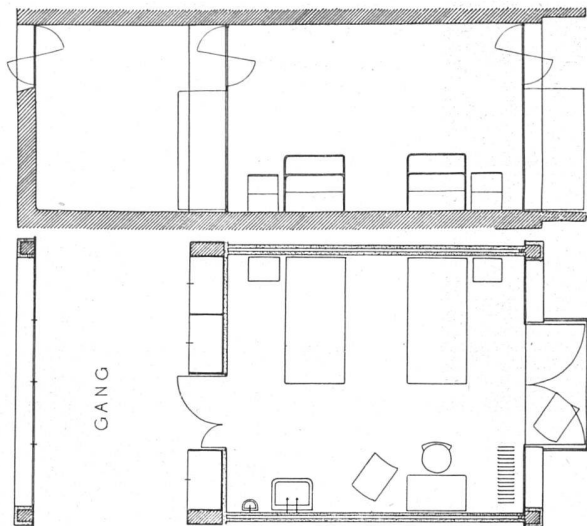
Krankenhaus St. Imier Wettbewerbsentwurf
 Arch. Emil Roth, Zürich
 Schnitt senkrecht zum Haus
 Blick nach Ostnordost 1:500



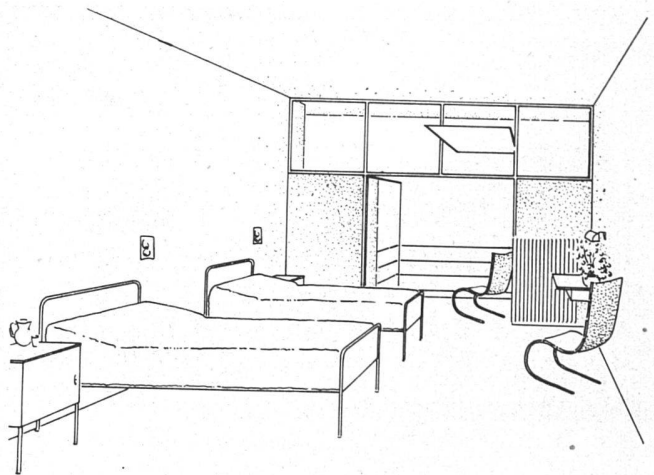
Baukosten nur für Installationen aufgewendet werden (Posten, die nicht empfindlich beeinflusst werden von der Baudisposition) und ferner berücksichtigt, dass eine einbündige Anlage wegen der guten Querlüftung eine ganz wesentliche Reduktion der Stockwerkshöhe zulässt und damit ein gewisses Aequivalent für die grössere Grundrissausdehnung schafft.

Man muss sich doch wirklich fragen, ob gerade bei einem Spital die Höhe der Baukosten ausschlaggebend sein soll und nicht lieber die hygienischen Qualitäten der Anlage. Welche Bedeutung für den Heilerfolg einer guten Durchlüftung zukommt (möglicherweise wird einmal ein einwandfreies künstliches System zur Anwendung kommen können), darüber bestehen heute wohl keine Zweifel mehr.

Dieses Projekt ist auch darum interessant, weil es die Frage der Sonnenterrassen erneut zur Diskussion stellt. Bei den Davoser Sanatorien liegt der Fall insofern einfacher, als dort die Liegekur einen festen Bestandteil der Therapie bildet, mit dem von vornherein



GRUNDRISS eines KRANKENZIMMERS.



Perspektive eines Krankenzimmers
links: Grundriss und Schnitt 1:120

gerechnet werden darf. Bei einem Spital, das nicht im Hinblick auf ganz bestimmte Erkrankungen spezialisiert werden kann, bedeuten Terrassenbauten vor allen Zimmern überall da einen verlorenen Aufwand, wo der Patient im Zimmer hinter der Terrasse eine solche Sonnenkur nicht nötig hat. Es fehlt nicht an Versuchen, die Terrassen durch Auflösung der Fensterwand in eine Glasfläche zu ersetzen, die nötigenfalls geöffnet werden

kann, was die Vorteile einer Terrasse mit besserer Besonnung der Zimmer verbindet. Meistens waren aber die versuchten Lösungen zu wenig einfach, und doch dürfte eher auf diesem Weg als mit den komplizierten Rücktreppungen des Döckerschen «Terrasentyp» eine Standard-Lösung für Krankenhäuser gefunden werden. Gerade in dieser Hinsicht macht das Projekt Roth sehr beachtenswerte Vorschläge. pm.

Baugesetz und Gärten

(Zum Entwurf eines neuen Baugesetzes für den Kanton Zürich).

XIII. Gärten, Vorgärten und Einfriedigungen

Es gibt ausser der Frage des ausgebauten Dachgeschosses noch verschiedene Punkte im neuen Baugesetzesentwurf, die der Erörterung wert wären. Aber entweder betreffen sie Gegenstände, die nur für den Fachmann, oder nur für diesen besonderen Fall Zürich von Interesse sind.

Die Bestimmungen über Einfriedigungen seien dagegen der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen, sie sind in ähnlicher Form auch in den meisten anderen Baugesetzen enthalten, und es sind die Bestimmungen, von denen die Benutzbarkeit der Gärten und das Aussehen aller vorstädtischen Strassen abhängt.

In § 115 wird gesagt: «Für die Erstellung der Einfriedigungen im allgemeinen können die Gemeinden besondere Vorschriften erlassen. Dabei können sie geschlossene Einfriedigungen bis auf höchstens ein Drittel der Anstosslänge des Grundstückes und bis zu einer Höhe von 2 m über der Niveaulinie da gestatten, wo die Strasse übersichtlich ist.»

Die Absicht ist dabei zweifellos die, die Allgemein-

heit am Gartenbesitz des Einzelnen teilnehmen zu lassen. Die Frage, wie sich das mit dem Besitzrecht an Grund und Boden grundsätzlich verträgt, soll unerörtert bleiben; zu untersuchen ist einzig, was man eigentlich erreichen will, und ob das in der vorliegenden Form wirklich erreicht wird.

Gärten

sind im Gegensatz zu Vorgärten zum Bewohnen da, sie sind Wohnräume unter freiem Himmel, und gerade diese Funktion des Gartens kommt uns heute mit vermehrtem Nachdruck zum Bewusstsein. Wir öffnen den Hauskörper durch grosse Fenster, Loggien, Terrassen gegen den Garten, wir ziehen den Garten in Gestalt offener Untergeschosse ins Haus herein; und genau so, wie man an einen Wohnraum die Forderung stellen darf, dass er nicht jederzeit von jedermann eingesehen werden kann, muss man diese Forderung auch an den Garten stellen, sonst ist er unbewohnbar und zweckwidrig. Garten — Hortus — Hort ist stammverwandt und bedeutet etwas Umhegtes, Bewahrtes, Verschlussenes, «hortus conclusus» ist stehende lateinische Wendung.